

GEMEINDE BELLWALD

ABWASSERREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Bellwald,

- eingesehen das BG vom 24.01.91 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition Abwasser

Unter Abwasser versteht man alle verschmutzten oder unverschmutzten Wasser, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfließen.

Art. 2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwassernetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- b) private Abwasserleitungen, welche von einem oder von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen;
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
- e) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwasser.

Art. 3 GKP, GEP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage für den Bau von Abwasserleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

Art. 4 Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeinde-eigenen Anlagen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis aufgrund des Erschliessungsplanes "Versorgung" gebaut.

Wenn private Interessenten eine bedeutende Verlängerung einer öffentlichen Abwasserleitung verlangen, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Sammelnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde eine Abwasserleitung erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht. Die Grundeigentümer können an den Kosten dieser Leitung beteiligt werden. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

Private Abwasserleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Leitung zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Leitung zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung gemäss den Bestimmungen des Art. 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Bei Baubeginn muss das schriftliche Einverständnis der Eigentümer für das Durchleitungsrecht von Privatleitungen vorliegen. Änderungen der Linienführung sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 7 Durchleitungsrecht

Öffentliche Abwasserleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen und Wege oder innerhalb der genehmigten Baulinien zu verlegen. Wo sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer diese gemäss Artikel 691 und 693 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

2. Anschlusspflicht, Einleitungsbedingungen

Art. 8 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden verschmutzten Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Das Niederschlags- und Drainagewasser der Liegenschaften ist nach Möglichkeiten zu versickern oder in einen Vorfluter (Bach, Fluss) abzuleiten. Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunützen.

Art. 9 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit dem Bau oder der Erneuerung der öffentlichen Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem (siehe Art. 17) entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.

Art. 10 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden,
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die den Abwasserleitungen nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt einzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.;
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in den Abwasseranlagen zu Störungen Anlass geben können;
- Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;

- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.;
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

Art. 11 Vorbehandlung

Vorbehandlungsanlagen sind nach der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute. Der Kanton regelt die Vorbehandlung.

Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 13 Einzelreinigung

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

3. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Art. 14 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann seine Bewilligungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

Art. 15 Anschlussgesuch

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentlichen Sammelleitungen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Katasterplan, Grundbuchplan, schriftliches Einverständnis des tangierten Parzellenbesitzers) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage der öffentlichen Leitung und der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen.
- b) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- c) Detailpläne von Schächten und besonderen Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider, Vorbehandlungsanlage) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Art. 16 Kontrolle und Abnahme

Dem Bauamt ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Dieses prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen, entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Bauamtes zulässig. Das Bauamt übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 17 Arten der Ortsentwässerung

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist.

Gemäss Artikel 76 des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ist bei der Erarbeitung, des generellen Entwässerungsplanes GEP das Entwässerungssystem zu untersuchen.

Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Leitungsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzabwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlabwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserleitung der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Für die Bemessung der Mischwasserleitung ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein Vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht.

Die Vereinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

Drainagewasser, Sickerwasser, Kühlwasser usw. darf nie der Mischwasserleitung zugeführt werden.

Art. 18 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die Schweizer Norm SN 592'000.

4. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 19 Art der Finanzierung

Die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Grundeigentümer, d.h. Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung des Baulandes;
- b) Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren;
- c) Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- d) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Art. 20 Gebührenansätze

Aufgrund des Gesetzes über die Gemeindeordnung kann die Gemeinde für Dienstleistungen Gebühren erheben, welche der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung tragen.

Unterschieden wird zwischen

- Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren und
- jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren). Dabei sind auch die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Anschluss- und Benützungsgebühren sind in einer vom Gemeinderat aufgestellten Gebührenordnung geregelt. Der Gemeinderat ist befugt, nach dieser Gebührenordnung die Ansätze nach den Erfordernissen anzupassen. Die Festlegung der Gebühren unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung und durch den Staatsrat.

Art. 22 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Ein allfälliger Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Die einmaligen Anschlussgebühren sind gleichzeitig mit der Genehmigung der Baubewilligung fällig.

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren schuldet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft.

Befindet sich eine Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten, haben die Abonnenten die notwendige Verteilung der Kosten unter sich auszumachen und der Gemeindeverwaltung schriftlich zu hinterlegen sowie alle Änderungen in diesem Abkommen. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkeigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 60 Tagen zahlbar.

5. Strafbestimmungen

Art. 23 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 24 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 25'000.-- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzmassnahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 25 Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Bestimmungen, namentlich das Kanalisationsreglement der Gemeinde Bellwald vom 24. August 1977. Zum Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Reglementes noch nicht behandelte Gesuche werden nach diesem Reglement beurteilt.

Art. 27 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung legt der Gemeinderat fest.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 1999

Der Präsident:

A. Wyden



Die Schreiberin:

M. Blumenthal

Genehmigt durch die Urversammlung am 13. 06. 1999

Der Präsident:

A. Wyden



Die Schreiberin:

M. Blumenthal

Homologiert durch den Staatsrat am 1999